

Lehrerlöhne

Die LCH-Studie von PricewaterhouseCoopers PWC hat den im Vergleich zu anderen Berufsgruppen bestehenden Nachholbedarf bei den Lehrberufen klar aufgezeigt (siehe www.lch.ch; rechter Randbereich).

Bei der Reallohnentwicklung beginnt der Markt um die gut qualifizierten Lehrpersonen zu spielen. Während Basel-Stadt gemäss der Beantwortung einer entsprechenden Interpellation im Landrat keinen Handlungsbedarf feststellen kann(!), haben andere Kantone die Zeichen der Zeit erkannt und Bewegung in die Lehrerlöhne gebracht. Wenn unser Kanton nicht plötzlich ohne qualifiziertes Lehrpersonal dastehen will, werden Anpassungsschritte bald auch aus Arbeitgebersicht unumgänglich.

Das sind die kurzfristig umsetzbaren Forderungen des LVB an den Kanton BL:

- Sofortiger Ausgleich des aktuellen Teuerungsrückstands (inkl. GAP-Jahre) von 2.8%;
- voller Ausgleich der aktuellen Teuerung per 01.01.2012;
- Anpassung der Löhne von Lehrpersonengruppen, welche von anspruchsvolleren neuen Ausbildungsvoraussetzungen betroffen sind;
- Reduktion der Pflichtlektionen zugunsten anderer Aufgaben der Lehrpersonen.

Mitsprache der Lehrpersonen bei Schulleitungswahlen

Von Christoph Straumann

Der **Landrat** hat an seiner Sitzung vom 05.05.2011 eine **Motion** von Rolf Richterich (2010-383), die eine Neuregelung der **Mitsprache von Lehrpersonen bei Schulleitungswahlen** verlangt, überwiesen.

Der LVB nimmt diesen Entscheid zur Kenntnis. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass in letzter Zeit vielerorts Neubestimmungen von Schulleitungsmitgliedern mit mehr oder weniger lauten Nebengeräuschen über die Bühne gegangen sind. Meist war eine unterschiedliche Interpretation des sogenannten Wahlempfehlungsrechts ausschlaggebend.

Das Argument der Motion, dass auch Kandidierende für eine Schulleitungsstelle ein Anrecht auf eine vertrauliche Bearbeitung ihrer Bewerbung hätten, kann im Sinne einer Gleichberechtigung mit der Bewerbungssituation für andere Arbeitnehmende nachvollzogen werden. Für einen einvernehmlichen Vorschlag für eine Änderung des Bildungsgesetzes wird es aber nötig sein, dass die Mitsprache der Lehrpersonen auf einem anderen Weg – z.B. über eine stimmberechtigte Einsitznahme einer Konventsvertretung im Findungsgremium, wie sie auch andernorts üblich ist – ausreichend und verbindlich sichergestellt wird.

Der LVB geht davon aus, dass er in die Bearbeitung dieses Geschäftes eingebunden wird.